

Kunstwettbewerb

KUNST am Schwarzen Kloster Wismar

- Vom Kloster zur modernen weltoffenen Schule -

1. Auslober

Auslober ist der Landkreis Nordwestmecklenburg.

Ansprechpartner ist Herr Klaus-J. Ramisch, Fachgebietsleiter im Fachdienst Bildung und Kultur.

2. Gegenstand des Wettbewerbs

Der Landkreis investiert aktuell in die Sanierung und den Umbau der Integrierten Gesamtschule Wismar zur Schule mit spezifischer Kompetenz. Der Abschluss der umfassenden Sanierung wird für Ende 2023 erwartet. Ein Umzug aus der derzeitigen „Containerschule“ in die dann sanierte Schule ist in den Winterferien 2024 geplant.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird ein Wettbewerb „Kunst am Bau“ zur Vergabe von künstlerischen Leistungen ausgeschrieben. Die Positionen der Denkmalpflege und Gestaltungskonzepte für den Innenhöfe/Schulhöfe sind zu beachten. Die Wettbewerbsteilnehmer sollen die historische Nutzung des Komplexes aufnehmen. Wartungs- und Pflegearbeiten müssen kalkulierbar bleiben. Die Vorstellungen gehen von einer attraktiven Neugestaltung der Eingangssituation, unter einem möglichen Rückgriff auf den Backstein als historisches Baumaterial, bis zur freien Innenhofgestaltung, wobei hier die nutzbaren Flächen beschränkt sind, aus. Dabei soll (kann) die künstlerische Intervention den alten Nutzungszweck als Kloster aufgreifen und mit dem heutigen weltoffenen Charakter einer IGS verbinden. Eine besondere künstlerische Arbeitstechnik wird nicht vorgegeben. Wettbewerbsteilnehmende können die Art und Zusammensetzung ihres Kunstwerks frei wählen. Vorgaben zur Art des Kunstwerks werden nicht gemacht, jedoch sind die geltenden rechtlichen Vorgaben, z.B. zu Fluchtwegen, zum Brandschutz oder zur Unfallvermeidung (DGUV) einzuhalten.

Anmerkung: Eine vorherige Klärung im Bauordnungsamt des Landkreises wird im Zweifelsfall empfohlen.

Kunstwerke sollen einen eigenständigen Beitrag zur Bauaufgabe darstellen, einen Bezug zur Architektur bzw. zur Funktion des Bauwerks herstellen, auf die Umgebung reagieren sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindrucken. Eine physische Interaktion der Besucher mit dem Kunstwerk kann möglich sein.

Es sind auch künstlerische Lösungen möglich, die sich über den Eingangsbereich der Schule, der Fassaden oder des Innenhofes hinaus auf die Umgebung der Schule erstrecken, sofern Sie auf dessen Grundstück liegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt. Soweit möglich sollte der/die Künstlerin in die künstlerische Intervention in Zusammenarbeit mit dem Architekten zu einem stimmigen Gesamtkonzept weiterentwickelt. Bei der Ausführung der künstlerischen Aufgabe ist zu beachten, dass die verwendeten Materialien der Witterung ausgesetzt sind und eine möglichst hohe Nutzungsdauer gesichert ist.

3. Art des Wettbewerbs/Zeitraumen

Der Wettbewerb wird als zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb bekannt gemacht. Das Verfahren wird anonym durchgeführt. Die Wettbewerbssprache ist deutsch. Teilnehmen kann jede/r selbständige Künstler/in. Die Künstlereigenschaft ist durch entweder KSK-Mitgliedschaft o. ä. bzw. durch die steuerliche Veranlagung als selbständige/r Künstler/in bei Einreichung in der 1. Stufe nachzuweisen. Ein fehlender schriftlicher Nachweis führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

3.1. Einreichung des Wettbewerbsbeitrages

Die Wettbewerbsbeiträge sind bei der Vergabestelle des Landkreises, Malzfabrik Grevesmühlen, Börzower Weg 3, 3936 Grevesmühlen, einzureichen. Die Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten darf in beiden Projektstufen keinen Hinweis auf den/die Urheberin enthalten. Von der Vergabestelle werden die Arbeiten in geeigneter Weise anonymisiert. Damit sind Namen und Anschrift des Künstlers/der Künstlerin nur der Vergabestelle bekannt. Zudem muss bei der Vergabestelle ein Nachweis der Eigenschaft als selbständige/r Künstler/in sowie eine mit Ort, Datum und Unterschrift versehene. Einverständniserklärungen betreffend die hiesigen Wettbewerbsbedingungen erfolgen. („Ich habe die Wettbewerbsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkenne diese vollumfänglich an.“)

3.2 Erste Phase des Wettbewerbs (Abgabeschluss 31. Dezember 2022)

In der ersten Phase wird offen und unbeschränkt für alle Teilnahmeberechtigten ausgelobt. Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden. Die in der ersten Phase erwarteten künstlerischen Leistungen soll nicht mehr als ein erste Projektidee beinhalten. Die erste Phase wird nicht vergütet. Die Jury wählt nichtöffentlich und in beiden Phasen aufgrund anonym aus allen fristgerecht eingereichten und die Anforderungen erfüllenden Eingängen 3 Künstler*innen zur Weiterführung in der 2. Stufe aus.

3.2. Zweite Phase des Wettbewerbs (Januar bis Februar 2023)

In dieser Stufe erhalten diese Künstler Anfang Januar 2023 den Auftrag, eine Detailausarbeitung inklusiv einer repräsentativen Darstellung (Modell) auszuarbeiten.

Die Abgabe der Detailausarbeitung wird Ende Februar 2023 erwartet.

Die Jury entscheidet nichtöffentlich in beiden Stufen aufgrund anonym eingereicherter Arbeiten. In dieser Phase wird mit einer Aufwandsentschädigung i. H. v. **jeweils 500,- EUR (Brutto)** vergütet. Darin enthalten sind sämtliche Nebenkosten inklusive eventuell anfallender Reisekosten. Sie wird nach Einreichung der Detailausarbeitung gegen Rechnungslegung gezahlt.

Realisierung:

Die Realisierung des Kunstwerkes soll im Zusammenhang mit dem Abschluss der Baumaßnahmen, voraussichtlich bis spätestens Juli 2023, erfolgen.

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Wettbewerbs sind ausschließlich die hiesigen Wettbewerbsbedingungen samt Anhängen, die mit Einsendung der Arbeit anerkannt werden. Alle Teilnehmer erklären sich zudem mit Einsendung ihrer Arbeit mit einer möglichen Beauftragung der Realisierung ihres Vorschlags zu den im Folgenden genannten Bedingungen einverstanden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Sieger wird von der Jury nach freiem Ermessen bestimmt.

5. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt nach Ermessen des Auslobers in geeigneten Medien. Aufgrund der Baustellensituation ist eine Besichtigung des Standortes der künstlerischen Intervention nur an den jeweiligen Donnerstagen immer um 12 Uhr beim Baubegleiter der MHB Architekten + Ingenieure Wismar, Herrn Severin, möglich.

Etwaige Rückfragen können ausschließlich dort gestellt und beantwortet werden. Sie können bereits im Vorfeld per Mail an vergabestelle@nordwestmecklenburg.de eingereicht werden. Die Antworten auf etwaige Fragen werden dem weiteren Ablauf des Wettbewerbs zugrunde gelegt.

6. Weitere Unterlagen

Planunterlagen und weitere Informationen zur Baumaßnahme werden auf der Webseite des Auslobers (www.nordwestmecklenburg.de) unter „Ausschreibungen“ zur Verfügung gestellt.

7. Wettbewerbssumme/Preisgelder

Teilnehmende der ersten Ausschreibungsphase erhalten kein Honorar. Teilnehmende der zweiten Phase erhalten gegen Rechnungstellung jeweils 500 EUR (Brutto) als Aufwandsentschädigung (s. 3.2.). Diese ist bei endgültiger Beauftragung auf das Honorar anzurechnen.

Der Gewinner der zweiten Stufe wird vom Auslober mit der Realisierung seines Vorschlags beauftragt. Hierfür stehen insgesamt **15.000 EUR (Brutto)** zur Verfügung, die sämtliche

werkbezogenen Aufwendungen (u.a. Material, Honorar, Transport) einschließlich Mehrwertsteuer sowie die Einräumung der Nutzungsrechte abdecken. Mögliche Kosten für die Fundamentierung und die Prüfung durch eine Statikerin bzw. einen Statiker oder Gerüstbaukosten trägt der Landkreis als Auslobender.

8. Realisierung

Alle Teilnehmenden am Wettbewerb sichern zu, dass ihnen eine Umsetzung ihres Vorschlags, ggf. unter Zuhilfenahme von Dritten, möglich ist. Der Gewinner verpflichtet sich zudem, seinen Vorschlag kein zweites Mal zu realisieren.

Historischer Kontext

Das Schwarze Kloster war ein 1292/1293 gegründetes Dominikanerkloster in der Hansestadt Wismar. Es ist benannt nach der Ordenstracht der Dominikaner, die auch als „schwarze Brüder“ in Unterscheidung zu den Franziskanern, den „grauen Brüdern“, bezeichnet werden. 1878–1890 wurde auf dem Klostergelände eine Bürgerschule neu errichtet. Heute ist hier die Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Trägerschaft des Landkreises NWM. Die Schule wird aktuell saniert und zu einer Schule mit spezifischer Kompetenz entwickelt.



Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechtsgarantie

Die eingereichten Vorschläge aus Stufe 1 werden nach Abschluss – mit Ausnahme der für Stufe 2 ausgewählten - zurückgesendet. Der Auslober hat für die Übergabe an die Post einzustehen, nicht für das Transportrisiko. Vorschläge aus Stufe 2 sind – mit Ausnahme des Gewinners – durch den Künstler oder einen Beauftragten abzuholen, ein Versand erfolgt nicht. Bei Nichtabholung innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zur Abholung ist der Auslober berechtigt, nicht abgeholte Vorschläge zu vernichten.

Betreffend der vom Gewinner erstellten Werke und sonstiger bei der Realisierung der erwähnten, vom Gewinner geleisteten Tätigkeiten wird Folgendes vereinbart:

- Der Auslober wird Eigentümer der im Rahmen des Wettbewerbs erstellten Ergebnisse, Unterlagen und Werke, insbesondere des Kunstwerks sowie des erstellten Vorschlags.
- Soweit bei dem Gewinner im Rahmen des Wettbewerbs Urheberrechte, Leistungsschutz- und/oder sonstige Rechte entstehen, räumt der Gewinner dem Auslober im Zeitpunkt des jeweiligen Entstehens dieser Rechte die ausschließlichen und weiterübertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich aller verwandter Schutzrechte ohne inhaltliche, zeitliche oder örtliche Einschränkung zur weltweiten Auswertung in sämtlichen Medien ein. Die Rechtseineräumung umfasst insbesondere folgende Werke des Gewinners, ohne hierauf beschränkt zu sein: Vorschläge, Exposés, Modelle, Manuskripte und sonstige Sprachwerke, Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen und plastische Darstellungen, Lichtbildwerke etc.
- Die Parteien sind sich einig, dass keine Verpflichtung zur Verwertung der Nutzungsrechte besteht, sodass der Auslober z.B. nicht verpflichtet ist, den Vorschlag oder das Kunstwerk oder sonstige Ergebnisse des Gewinners auszustellen. Ein dem Gewinner nach § 41 UrhG zustehendes Rückrufsrecht wegen Nichtausübung des jeweils übertragenen Nutzungsrechtes ist für die Dauer von fünf Jahren ab dessen Übertragung ausgeschlossen.
- Mit Zahlung der Vergütung gemäß Nr. 7 sind auch sämtliche Ansprüche des Gewinners für die Übertragung der Rechte gemäß den vorgenannten Bestimmungen vollständig abgegolten. §§ 32 bis 32c UrhG bleiben unberührt.
- Der Gewinner überträgt dem Auslober in Ansehung des Kunstwerks und der sonstigen Ergebnisse, die vom Gewinner im Rahmen der von ihm erbrachten Tätigkeiten entstehen, auch Rechte an im Zeitpunkt der Rechteübertragung unbekannten Nutzungsarten.
- Der Gewinner garantiert dem Auslober den Bestand der vorgenannten auf den Auslober zu übertragenen Rechte und garantiert, dass diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, mit Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und/oder der Gewinner Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat.
- Im Rahmen der vorstehenden Garantie stellt der Gewinner den Auslober von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und haftet auch ohne eigenes Verschulden für sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, insbesondere für die notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt auch, soweit die Rechtsverfolgungskosten die gesetzlichen Gerichts- und Anwaltskosten überschreiten sollten.